

- TK02/2011** ■ **Regulatorisches: Site Sharing am Salzburger Gaisberg** **Seite 02**
VOM 15.03.2011 In einer Entscheidung vom 7. Februar 2011 regelte die TKK die künftige Mitbenutzung einer Sendeanlage in Salzburg. Parteien im Verfahren waren A1 Telekom und Multikom.
- **Regulatorisches: Refarming und Digitale Dividende** **Seite 03**
Nach einer Erweiterung ihres Wirkungsbereichs durch die aktuelle Novelle des Frequenznutzungsplans stellt die TKK die Weichen für die effizientere Nutzung der GSM-Frequenzen. Im Rahmen der im Februar 2011 gestarteten Konsultation sollen Anregungen gesammelt und mögliche Szenarien diskutiert werden.
- **Internationales: Internationale Aktivitäten der RTR-GmbH im Rahmen der IRG und des BEREC** **Seite 06**
Das Gremium Europäischer Regulierungsbehörden hielt im Februar 2011 die erste Generalversammlung ab. Präsentiert wurden unter anderem Fortschritte in der Besetzung von Positionen und der Fertigstellung des BEREC-Office.
- **Postangelegenheiten: Die PCK erhebt keinen Widerspruch zu den angezeigten Änderungen der AGB und Entgelte seitens der Österreichischen Post AG** **Seite 09**
Die PCK hat in ihrer Sitzung vom 21. Februar 2011 den angezeigten Entgelten der Österreichischen Post AG nicht widersprochen. Der Entscheidung durch die PCK ging eine Gutachtenserstellung voraus. Die Entgelte im Bereich des Universaldienstes wurden im Hinblick auf die allgemeine Erschwinglichkeit, Kostenorientierung, Transparenz und Nichtdiskriminierung geprüft.

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Site Sharing am Salzburger Gaisberg

In ihrer Sitzung vom 7. Februar 2011 ordnete die Telekom-Control-Kommission (TKK) über Antrag der Multikom Austria Telekom GmbH (Multikom) vertragsersetzende Regelungen über die Mitbenutzung des Antennentragemastes der Sendeanlage Salzburg-Gaisberg an¹. Das Verfahren wies folgende Besonderheiten auf:

Der Entscheidung lag der insgesamt erst zweite Antrag nach dem TKG 2003 auf Anordnung von Site-Sharing-Regelungen, also Regelungen über die Mitbenutzung eines Antennentragemastes, zu Grunde. Das erste Verfahren² betraf die Mitbenutzung eines Mobilfunkmastes der damaligen One (nunmehr Orange) durch Hutchison 3G („3“) und wurde im Dezember 2003 abgeschlossen.

Beim Sender am 1.287 Meter³ hoch gelegenen Gaisberg handelt es sich um eine der Großsendeanlagen⁴ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS). Die Sendeanlage besteht im Wesentlichen aus einem ca. 100 Meter hohen Stahlgittermast und einem Betriebsgebäude. Am Mast befinden sich im unteren Bereich vier als „Bühnen“ bezeichnete Plattformen, an denen ebenso wie am Mast selbst, Antennenanlagen angebracht sind. Das Grundstück und das darauf befindliche Betriebsgebäude stehen im Eigentum der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom), die die Anlage auch für eigene Zwecke – wie Richtfunk – benützt bzw. Platz dafür an andere Unternehmen vermietet. Die Berechtigung zur Nutzung und Vermietung des Mastes bzw. der Bühnen ist nämlich zwischen diesen beiden Unternehmen aufgeteilt, wobei die Bühne, auf der sich die Anlagen der Multikom befinden, der A1 Telekom zugeordnet ist.

Obwohl es sich daher eigentlich um eine Rundfunksendeanlage der ORS handelt, wurde von Multikom richtig die A1 Telekom als Antragsgegnerin gewählt, die ihre Berechtigung zur Verfügung⁵ über die Bühne 4 auch zugestanden hat.

Regelung der Rechtsverhältnisse für die Zukunft und Vergangenheit

Das Verfahren betraf nicht nur die Regelung des Rechtsverhältnisses der Parteien für die Zukunft, sondern – über einen entsprechenden Gegenantrag der A1 Telekom – auch einen (weit) in die Vergangenheit reichenden Zeitraum. Solche rückwirkenden Anordnungen sind in den vergleichbaren – weil ebenfalls vertragsersetzenden – Verfahren der TKK zwar nicht unüblich.⁶ Bislang waren allerdings in aller Regel vergangene Zeiträume von lediglich einigen Monaten betroffen.

¹ http://www.rtr.at/de/tk/D_2_10

² <http://www.rtr.at/de/tk/Bescheid-D-1-03-Mitbenutzung-H3G-ONE>

³ <http://www.salzburg.com/wiki/index.php/Gaisberg>

⁴ <http://www.ors.at/view08/ors.php?mid=206>

⁵ Und damit die sog. „Passivlegitimation“ für das Verfahren.

⁶ Und sind auch vom VwGH bestätigt – Erk. vom 25. Juni 2008, Zl. 2007/03/0211 u.a. für §§ 48, 50 TKG 2003: „Es steht nicht in Zweifel, dass im Falle einer Streitigkeit über Zusammenschaltungsbedingungen – einschließlich der Entgelte – die von der belangten Behörde zu treffende Entscheidung die zwischen den Parteien strittigen Zeiträume umfassen kann.“

Im nunmehr entschiedenen Fall hatten die Parteien jedoch bereits im Jahr 2002 Gespräche über einen Vertrag für eine beabsichtigte Mitbenutzung geführt. Dabei wurden zwar technische Details besprochen, aber keine Einigung über das Entgelt erzielt. Multikom wurde für die Mitbenutzung ein schriftlicher Vertrag in Aussicht gestellt aber in der Folge nie übermittelt. Dennoch installierte Multikom noch im Jahr 2002 Sendeanlagen auf der Bühne, die in den Folgejahren noch erweitert wurden.

Anfang 2010 klagte A1 Telekom beim Bezirksgericht Salzburg Multikom auf Räumung. Im Oktober 2011 wurde Multikom auch zur Räumung dieser Anlagen verpflichtet, da für die Benützung keine Rechtsgrundlage bestand. Um sich eine solche Rechtsgrundlage für die künftige Weiterbenutzung des Sendemastes anordnen zu lassen, brachte Multikom in der Folge den Antrag, der zum hier beschriebenen Bescheid führte, bei der TKK ein. Strittig waren dabei die konkrete technische Ausführung der Sendeanlagen, das Entgelt für die Zukunft und eine nachträgliche Regelung des Zeitraums ab 2002.

Mit dem vertragsersetzenden Bescheid vom 7. Februar 2011 erhielt Multikom die beantragte Rechtsgrundlage für die künftige Mitbenutzung zu einem auf den nachgewiesenen Kosten der A1 Telekom beruhenden Entgelt angeordnet. Bei der Regelung der Vergangenheit berücksichtigte die TKK einerseits die Tatsache, dass Multikom ab dem Jahr 2002, ohne dafür je ein Entgelt bezahlt zu haben, die Bühne der A1 Telekom benutzt hatte. Andererseits hatte es aber auch A1 Telekom jahrelang verabsäumt, einen Vertrag für die Mitbenutzung vorzulegen und ein Entgelt mit der Antragsgegnerin zu vereinbaren, obwohl ihr die Mitbenützung durch die Antragstellerin seit 2002 bekannt war. Die Parteien haben daher *„in diesem Fall beide die Sorgfalt vermissen lassen, die von Unternehmern erwartet werden kann“*⁷. A1 Telekom erhält daher für die letzten acht Jahre einen Betrag ersetzt, der zwischen den von den Parteien vertretenen Positionen liegt. Mit Bezahlung dieses Betrages werden alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus der erfolgten Mitbenutzung durch Multikom bereinigt sein.

Fehlende Sorgfalt auf beiden Seiten festgestellt

Regulatorisches Refarming und Digitale Dividende

Einleitung

Novelle erweitert Wirkungsbereich der TKK

Mit Inkrafttreten der aktuellen Novelle des Frequenznutzungsplans gelangt eine Reihe von Aufgaben und Entscheidungen, die für mobiles Breitband wichtig sind, in den Wirkungsbereich der TKK. Einerseits wird die geänderte GSM-Richtlinie umgesetzt und damit die Voraussetzung für eine Nutzung der GSM-Frequenzen für Breitbandtechnologien geschaffen. Andererseits steht die Vergabe der digitalen Dividende an.

⁷ Bescheid der TKK vom 7. Februar 2011, D 2/10-30, Punkt II.D.5.4.

Breitband-Ausbau im ländlichen Raum

Durch diese Entscheidungen erfolgen – zumindest für die nächsten zehn Jahre – zentrale Weichenstellungen für den österreichischen Mobilfunkmarkt. Insbesondere die Frequenzbereiche unter 1 GHz stellen eine entscheidende Ressource für den Ausbau der Breitbandnetze im ländlichen Raum dar und sind daher maßgeblich für die Wettbewerbsfähigkeit eines Betreibers. Daher ist aus Sicht der Regulierungsbehörde zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs eine diskriminierungsfreie Vergabe essenziell.

Aufgrund der Bedeutung und des engen Zusammenhangs dieser Entscheidungen erachtet es die Regulierungsbehörde für wichtig, diese Verfahren gut vorzubereiten und aufeinander abzustimmen. Um die Interessen aller Stakeholder bestmöglich berücksichtigen zu können, führt die Regulierungsbehörde eine Konsultation zu diesem Thema durch (siehe http://www.rtr.at/de/komp/Konsult_DD_Refarming). Die Frist zur Einbringung von Stellungnahmen wurde um eine Woche verlängert und endet nun am 25. März 2011. Zudem ist geplant, im Anschluss an die Konsultation einen „Fahrplan“ zu veröffentlichen.

Refarming

Die Frequenzen in den Bereichen 880-915/925-960 MHz bzw. 1710-1785/1805-1880 MHz wurden – beginnend in den frühen 90er-Jahren – europaweit ausschließlich für die Nutzung der GSM-Technologie vergeben. Fast 20 Jahre später gibt es aber neuere und effizientere Technologien als GSM, insbesondere für die Übermittlung von Daten. Mit der Novelle der Frequenznutzungsverordnung 2005 (FNV 2005) wurden die entsprechenden unionsrechtlichen Bestimmungen umgesetzt und damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser Frequenzen für Breitbandtechnologien geschaffen. Die TKK kann nun im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 auf Antrag eines Zuteilungsinhabers die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern (Refarming). Im Rahmen eines solchen Verfahrens wären die Auswirkungen auf den Wettbewerb sowie die technischen Auswirkungen zu prüfen und ggf. Auflagen (z.B. Spektrumsumverteilung) zu erteilen. Auf Grund der unionsrechtlichen Bestimmungen ist derzeit allerdings keine vollständige Liberalisierung der Nutzung möglich, sondern lediglich eine Erweiterung der Nutzung für UMTS vorgesehen. Eine weitere Liberalisierung der Nutzung auch für LTE und WiMAX wird erst mit einer Überarbeitung der GSM-Entscheidung der Europäischen Kommission und deren innerstaatlichen Umsetzung möglich sein. Damit ist im Laufe des Jahres 2011 zu rechnen.

Effizientere Nutzung der GSM-Frequenzen

Es steht für die Regulierungsbehörde außer Zweifel, dass die GSM-Frequenzen durch die Verwendung moderner Technologien mittel- bis langfristig effizienter genutzt werden können: Einerseits erlaubt der Einsatz von UMTS900 bzw. LTE900 eine – im Vergleich zu den derzeit für diese Technologien genutzten Frequenzen – kostengünstigere Versorgung ländlicher Regionen mit mobilen Breitbanddiensten. Andererseits kann den Teilnehmern mit UMTS900 bzw. LTE900 eine bessere Indoor-

Versorgung angeboten werden. Zudem stehen durch die Umwidmung der Frequenzen mehr Frequenzen für moderne Breitbandtechnologien und damit mehr Kapazität zur Verfügung. Es ist daher aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, die GSM-Frequenzen für die Nutzung anderer Technologien als GSM zu öffnen.

Bevorstehende Umwidmung bringt auch Probleme mit sich

Die Umwidmung wirft allerdings auch eine Reihe von Problemen auf: Erstens basieren die neuen Technologien auf einem anderen Kanalaraster als GSM, zudem ist die Zuteilung nebeneinander liegender Frequenzblöcke von Vorteil. Die derzeitigen Zuteilungen in den GSM-Bändern sind für den Einsatz dieser Technologien suboptimal. Zweitens verfügen nur zwei Betreiber über hinreichend Spektrum im 900-MHz-Band, um neue Technologien einzusetzen. Eine Umwidmung ohne Auflagen (z.B. Spektrums-umverteilung) könnte erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben. Drittens laufen die ersten GSM-Lizenzen Ende 2015 aus. Insbesondere für diese Nutzungsrechte stellt sich die Frage, ob die Restlaufzeit ausreicht, um in neue Technologien zu investieren. Zudem birgt die strikte Anwendung des derzeitigen Regimes (Rück- und Neuvergabe) die Gefahr einer Diskontinuität in der Nutzung und damit einer Qualitätsverschlechterung für die österreichischen Mobilfunkkunden.

Vergabe der Digitalen Dividende

Bei der „Digitalen Dividende“ handelt es sich um jenen Teil des Spektrums, der durch die Digitalisierung der ehemals analogen Rundfunkdienste auf Grund neuer, effizienterer Übertragungs- und Codiertechniken verfügbar ist. Im Rahmen einer Studie, mit deren Erstellung die RTR-GmbH vor einem Jahr eine Arbeitsgemeinschaft beauftragte, sind die Autoren zur Erkenntnis gelangt, dass der Nutzen der oberen digitalen Dividende für die Bevölkerung und die Unternehmen in Österreich als besonders hoch anzusehen ist, wenn dieser Frequenzbereich für den Breitband-Mobilfunk und hier insbesondere zur flächendeckenden Versorgung ländlicher Räume verwendet wird. Mit der Novelle der FNV 2005 wurde nunmehr festgelegt, dass der Frequenzbereich 791-821/832-862 MHz für Mobilfunk gewidmet ist. Zudem wurde festgelegt, dass die Frequenzen knapp sind. Somit ist die TKK für die Vergabe dieses Frequenzbereichs zuständig. Es ist geplant, die Frequenzen Ende 2011/Anfang 2012 zu versteigern.

Die nächsten Schritte

Aus Sicht der Regulierungsbehörde sollten bei der Planung der weiteren Schritte folgende Regulierungsziele im Vordergrund stehen:

Regulierungsziele für weiteres Vorgehen festgelegt

- Sicherstellung einer effizienten Nutzung der knappen Ressource Frequenzen
- Sicherstellung eines nachhaltigen Wettbewerbs
- Rechtssicherheit
- Investitionssicherheit

Die Regulierungsbehörde hat eine Reihe von Optionen einer ersten Prüfung unterzogen und im Rahmen einer Konsultation zur Diskussion gestellt. Derzeit vertritt die Regulierungsbehörde die Auffassung, dass viele der oben genannten Probleme in Zusammenhang mit Refarming durch die geringe verfügbare Menge an Spektrum unter 1 GHz verursacht werden. Die Regulierungsbehörde erachtet es daher für sinnvoll, die Umwidmung der 900 MHz Frequenzen erst durchzuführen, wenn zusätzliches Spektrum unter 1 GHz verfügbar ist; d.h. nach der Vergabe der digitalen Dividende. Darüber hinaus vertritt die Regulierungsbehörde die Auffassung, dass durch eine vorgezogene Versteigerung der 900-MHz-Frequenzen rasch Planungs- und damit Investitionssicherheit geschaffen und das Risiko einer Nutzungsdiskontinuität minimiert werden kann. Die Vergabe kann auf Basis eines mit modernen Technologien kompatiblen Kanalarasters erfolgen, was wiederum die Effizienz der Frequenznutzung fördert. Die Regulierungsbehörde bewertet eine solche vorzeitige Versteigerung als deutlich rechtssicherer als etwa eine Verlängerung.

Simultane Versteigerung der Frequenzen bevorzugt

Im Falle einer vorzeitigen Versteigerung des 900-MHz-Bandes hält es die Regulierungsbehörde für zielführend, die Frequenzen im Zuge einer simultanen Versteigerung zusammen mit den Frequenzen der digitalen Dividende zu vergeben. Die Frequenzen der digitalen Dividende und die Frequenzen aus dem 900-MHz-Band sind Substitute – sie sind in einem gewissen Maße austauschbar. Aus ökonomischer Sicht spricht viel dafür, nahe Substitute in einer simultanen Auktion gleichzeitig zu vergeben. Die Betreiber können abhängig von den Preisen in der Auktion zwischen den Bändern wechseln und so auf die für sie jeweils optimale Ausstattung bieten. Zudem hätten Betreiber die Möglichkeit, sich – ohne zusätzliches Risiko – auf ein Kernband zu konzentrieren. Die Regulierungsbehörde ist der Ansicht, dass mit einer simultanen Versteigerung eine effizientere Verteilung des Spektrums erzielt werden kann als mit einer sequentiellen Versteigerung. Darüber hinaus birgt eine sequentielle Versteigerung beider Bänder mehr Risiken für die Betreiber und es besteht die Gefahr ungerechtfertigt hoher Preisunterschiede zwischen Frequenzblöcken beider Bänder.

Weitere Informationen zu den Frequenzvergabeverfahren sind auf der Website der RTR-GmbH unter folgendem Link veröffentlicht: http://www.rtr.at/de/tk/FRQ_news

Internationales Internationale Aktivitäten der RTR-GmbH im Rahmen der IRG und des BEREC

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem operativen BEREC-Office: Die Unterzeichnung des Seat Agreements in Riga

Inbetriebnahme zum Teil bereits erfolgt

Große Fortschritte gab es dieses Jahr zum BEREC-Office und damit zum Büro selbst. In der ersten Generalversammlung des BEREC Management Committees am 24. Februar 2011 in Riga wurde feierlich das „Seat Agreement“ durch Uldis Augulis,

Minister für Verkehr seitens der Regierung Lettlands und Chris Fonteijn als Chairman des BEREC sowie Ando Rehemaas als Administrative Manager des BEREC-Office in Anwesenheit von Vertretern der Europäischen Kommission aus der Generaldirektion für Informationsgesellschaft unterzeichnet. Damit wurde ein wichtiger Schritt für das BEREC-Office und seine (künftigen) Mitarbeiter vollzogen. Minister Augulis nutzte die Gelegenheit und drückte im Namen der Regierung Lettlands seine Zufriedenheit über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission aus und betonte, dass Lettland sowie die Hauptstadt Riga sich geehrt fühlen, eine derart bedeutsame europäische Einrichtung in ihrer Stadt zu Gast zu haben. Auch Chris Fonteijn und Ando Rehemaas als offizielle Vertreter des BEREC-Office lobten die vorzügliche Zusammenarbeit mit der lettischen Regierung, die den Bau und die Gestaltung des BEREC-Office erleichtern und die zügigen Fortschritte auf dem Weg zur Fertigstellung des BEREC-Office. Dr. Georg Serentschy selbst konnte sich in seiner Rolle als „Incoming-Chairman“ von BEREC ebenfalls vor Ort in Riga von den Baufortschritten überzeugen. Eine teilweise Inbetriebnahme des BEREC-Office konnte trotz der noch anhaltenden Bauarbeiten bereits erfolgen. Im Laufe dieses Jahres wird das Office dann vollumfänglich operativ werden.

Hintergrund: BEREC

Gesetzlicher Auftrag des neuen EU- Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation

Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC) wurde in Form einer EU-Verordnung des neuen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation 2009 als Gremium Europäischer Regulierungsbehörden und unter Einbindung der Europäischen Kommission mit gesetzlich vorgegebenen Aufgabenbereichen neu errichtet. Hier fand im Lauf der letzten Monate eine kontinuierliche Weiterentwicklung statt. Nach dem Beschluss, den Sitz mit Riga in Lettland festzulegen, wurden die ersten Positionen der aktiv im Büro tätigen Mitarbeiter besetzt. Zunächst wurde Ando Rehemaas (ehemaliger Direktor der Regulierungsbehörde in Estland) vom BEREC Management Committee einstimmig zum Administrative Manager des BEREC-Office bestellt. Für die weiteren Positionen wurde außerdem die Funktion Head of Administration & Finance bereits bestellt sowie die Auswahllisten für die Funktionen Head of Programme Management, Human Resource Officer, Legal Officer und Executive Support Officer bestätigt. Damit schreitet die personelle Ausstattung des BEREC-Office planmäßig voran.

Die IRG als Plattform für die Diskussion neuer Themen

IRG flexibler und freier in der Themenwahl für Diskussionen

Neben dem durch EU-Gesetzgebung geschaffenen Gremium des BEREC hat die seit langem bestehende Independent Regulators Group (IRG) eine verstärkte Positionierung als Informationsgruppe erhalten. Ziel dabei ist es, durch eine verstärkte Nutzung des in der IRG vertretenen Expertenwissens für die neuen Herausforderungen im Bereich der Konvergenz von Telekommunikation und Medien sowie des Eintritts neuer Player am Markt und die sich damit verändernden regulatorischen Anforderungen gerüstet zu sein. Gerade die Themen der Netzneutralität, der Konvergenz von Medien

sowie der sich verändernden Märkte und die heute präsen- te Entwicklung von der einfachen Kommunikation zum Multimediaangebot bedürfen einer schritthaltenden Begleitung von Seiten der Europäischen Regulierungsbehörden. Die Plattform der IRG ist dafür besonders geeignet, weil sie gegenüber BEREC eine erhöhte Flexibilität aufweist und in der Wahl der zu diskutierenden Themen frei ist. Zudem kann die IRG auch die Beitrittskandidaten-Länder zur EU sowie auch die Schweiz in die aktive Diskussion mit einbeziehen. Begleitet wird diese Positionierung der IRG durch die Durchführung diverser Workshops zu aktuellen Themen und Fragestellungen aus dem Bereich Telekommunikation und Medien. Dabei werden einzelne Themen durch Experten aufbereitet und im Rahmen der Mitglieder der IRG diskutiert. Die Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Workshops werden in weiterer Folge in die Arbeiten von BEREC entsprechend einfließen. Der RTR-GmbH kommt dabei eine besondere Rolle zu, da diese Aktivitäten auch im Jahr 2012 – dann unter dem Vorsitz von Dr. Georg Serentschy – weitergeführt werden.

Hintergrund: Die IRG

Serentschy als IRG- Vorsitzender 2012

Die Independent Regulators Group (IRG) ist als Verein belgischen Rechts eingetragen und bietet den Regulierungsbehörden eine internationale Plattform zur Koordination, Diskussion und zum internationalen Vergleich angewandter Methoden. Mitglieder der IRG sind die Regulierungsbehörden der 27 EU-Staaten, die Regulierungsbehörden der Beitrittskandidatenländer zur EU (das waren 2010 die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien und die Türkei) sowie auch die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen und Liechtenstein). Darüber hinaus ist auch die Regulierungsbehörde der Schweiz in der IRG vertreten. Dr. Georg Serentschy, Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR-GmbH, hat im Jahr 2011 als Vorstufe der gewählten Präsidentschaft für 2012 eine Position im Board of Directors eingenommen. Die Vorsitzführung 2011 wird von Chris Fonteijn, Direktor der niederländischen Regulierungsbehörde OPTA, eingenommen.

Die RTR-GmbH wird an dieser Stelle weiter über die wesentlichsten Kernthemen, mit denen sich die IRG sowie BEREC beschäftigt, berichten und über den Aufbau von BEREC selbst, die personelle Entwicklung sowie den Fortschritt zum Ausbau des BEREC-Office informieren.

Post-angelegenheiten **Die PCK erhebt keinen Widerspruch zu den angezeigten Änderungen der AGB und Entgelte seitens der Österreichischen Post AG**

Die Post-Control-Kommission (PCK) hat in ihrer Sitzung vom 21. Februar 2011 den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelten der Österreichischen Post AG nicht widersprochen; u.a. wird ab 1. Mai 2011 für die Zustellung nationaler Briefe bis 20 g (Standardbrief) das Entgelt hinkünftig 62 Eurocent betragen, für nationale Briefe bis 50 g 90 Eurocent.

Die Österreichische Post AG zeigte der Regulierungsbehörde am 15. November 2010 an, dass Änderungen in den AGB sowie Entgelten in den Bereichen Briefdienst Inland, Info.Mail und Brief International (jeweils Universaldienst) vorgenommen würden. Die unter dem Geltungsbereich des Postgesetzes 1997 (PostG 1997) eingebrachte Eingabe der Österreichischen Post AG war im Hinblick auf die Entgelte im Bereich für Briefsendungen bis 50 g als Anzeige iSd § 22 Postmarktgesetz (PMG) zu behandeln (Einzelsendungsentgelte). Diese Anzeige galt damit als mit 1. Jänner 2011 eingebracht. Außerhalb dieses Bereichs galt die Eingabe als Anzeige gemäß § 20 Abs. 1 PMG, ebenso eingebracht mit 1. Jänner 2011. Die zweimonatige Untersagungsfrist gemäß § 22 Abs. 2 PMG sowie die zweimonatige Widerspruchsfrist gemäß § 20 Abs. 4 PMG begannen somit mit 1. Jänner 2011 zu laufen. Die Regulierungsbehörde kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zum PMG, den §§ 879 und 864a ABGB oder den §§ 6 und 9 KSchG stehen. Die Veröffentlichung von Einzelsendungsentgelten (Briefsendungen bis 50 g im Inland) ist binnen zwei Monate ab Anzeige zu untersagen, wenn diese (u.a.) nicht den Kriterien der Erschwinglichkeit, Kostenorientiertheit, Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprechen.

Gutachten zur Prüfung der neuen Entgelte

Der Entscheidung durch die PCK ging eine Gutachtenserstellung voraus. Die hier relevanten Entgelte im Bereich des Universaldienstes wurden im Hinblick auf allgemeine Erschwinglichkeit, Kostenorientierung, Transparenz und Nichtdiskriminierung geprüft. Die im Folgenden dargestellte Grafik zeigt beispielsweise im Rahmen der Erschwinglichkeitsprüfung die Entwicklung der Tarife für Briefsendungen bis 2 kg inklusive Zusatzleistungen in den Jahren 2003 bis 2011 im Vergleich zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) sowie des Nettojahreseinkommens für unselbstständig Erwerbstätige und Pensionisten.

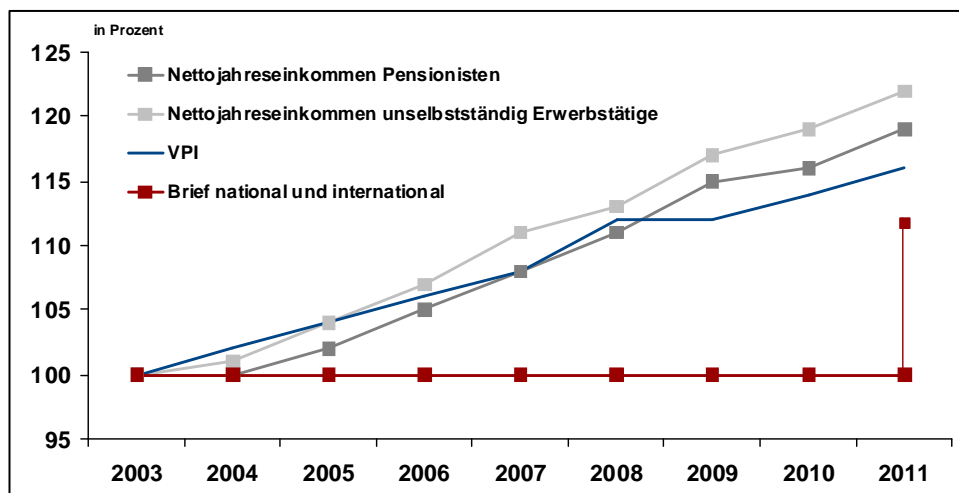


Abbildung 1: Erschwinglichkeitsprüfung

Weiters wurden die angezeigten AGB in den Bereichen Brief National, Brief International und Info.Mail von der PCK geprüft.

Im Zuge des Verfahrens wurden unter anderem folgende Anpassungen vorgenommen:

AGB überprüft und angepasst

- Generelle Anpassungen verschiedener AGB-Klauseln bei unklaren oder unverständlichen Formulierungen.
- Mehr Transparenz für den Konsumenten beispielsweise im Hinblick auf eine klare Trennung zwischen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen.
- Anpassung von Fristen zugunsten der Konsumenten (z.B. betreffend Ansprüche bei verzögerter Zustellung).
- Anpassung einer AGB-Klausel im Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorgaben.

Die AGB entsprechen aufgrund der erfolgten Anpassungen nunmehr den maßgeblichen Bestimmungen des Postmarktgesetzes, Konsumentenschutzgesetzes und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.